

## Workshop 1: „Arbeiten im Netzwerk: Kinderschutz in der Kommune“

Schlussfolgerungen für die Gruppenprophylaxe (GP) und ihre Akteure aus den Ausführungen von Uwe Sandvoss, Präventionsbeauftragter des Jugendamts der Stadt Dormagen

- In der Gruppenprophylaxe tätigen Prophylaxefachkräfte und Zahnärzte können wichtige Partner in Kinderschutznetzwerken sein. Insbesondere zur interdisziplinären Gefährdungseinschätzung und Hilfeentwicklung können sie wichtige Bausteine beitragen.
- Da es schwierig ist, in Krisensituationen – d.h. zum Beispiel in akuten Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung - Netzwerke zu knüpfen, sollte die Zusammenarbeit in ruhigen Zeiten implementiert werden: Die in der GP Tätigen sollten darauf hinwirken, in ihrer jeweiligen Kommune in die Runde der Fachkräfte aufgenommen zu werden, die zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung zusammentritt. Wichtig: Es gibt keinen festen Standard, die Strukturen sind kommunal unterschiedlich geprägt. Jeder muss sich daher seinen Weg in seiner Kommune selbst suchen!
- Da gute Kinderschutzarbeit immer (auch) primärpräventiv ansetzt, ist auch eine Einbindung der GP-Aktiven in Netzwerke „Frühe Hilfen“ wünschenswert und wichtig!
- Aus dem § 8a, der den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung regelt, geht eindeutig hervor, dass z.B. ErzieherInnen einen Schutzauftrag haben, ihn wahrnehmen müssen, eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungsabschätzung hinzuziehen müssen und bei den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Annahme von Hilfen hinwirken müssen. Das bedeutet für die in der Prophylaxe Tätigen, dass sie die Erzieherinnen in die Pflicht nehmen müssen, wenn sie Hinweise auf Vernachlässigung bzw. Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.
- Für den Bereich der Schule regelt diese Frage das jeweilige Schulgesetz. In NRW z.B. § 42 Abs. 6 SchulG NRW: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“ D.h., die Lehrer müssen entsprechende Hinweise aus der GP aufnehmen und ihnen nachgehen. Die in der GP Tätigen sollten auch nachhalten, dass die Lehrer ihre Hinweise weiterverfolgen.
- Für die in der GP Tätigen ist es wichtig, ein System aufzustellen, dass eine verbindliche Rückkoppelung mit den Eltern sicherstellt.
- Das bedeutet, die Zusammenarbeit/Mitwirkung am Kinderschutz kann nicht die einzelne Prophylaxefachkraft/individuelle Zahnärztin leisten; die Einbringung in kommunale Netzwerke muss von den Vorgesetzten/Dienststellen offiziell abgesegnet/veranlasst/gedeckt sein. (Sandvoss: „Die Auseinandersetzung im eigenen System ist unbedingt erforderlich“).
- Beiträge zum Kindeswohl können prinzipiell, aber auch durch die GP-Aktiven, auf drei Ebenen geleistet werden: Kindeswohl, Eltern- und Familienwohl, auf Gemeinwohl; alle drei Ebenen bieten Ansatzpunkte für die in der GP Tätigen. Kindeswohl: s.o., Eltern- und Familienwohl: verbindliches Rückmelde- und

Hilfsangebotsverfahren; Gemeinwohl: Etablierung von Standards in der Schule (Zähneputzen, Gesunde Ernährung).

- Nichthandeln aufgrund der Schweigepflicht oder der Verpflichtung zum Datenschutz bei Verdacht auf Vernachlässigung/Kindeswohlgefährdung ist falsch: Fachkräfte, auch in der freien Jugendhilfe haben keine Verpflichtung zum Schweigen, lediglich den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten!
- Reihenfolge der Ansprechpartner im Kinderschutz: Eltern, Fachkräfte in den Einrichtungen (Erzieherinnen, Lehrerinnen, Leitungskräfte), Partner im eigenen System, Jugendamt als Helfer und Berater
- Das neue Bundeskinderschutzgesetz, dass ab 1.1.2012 in Kraft treten soll, regelt das Vorgehen von Ärzten u.a. im Falle von Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (Gespräche mit Kind/Jugendlichem, Sorgeberechtigtem, Hinwirken auf Hilfe, Anspruch auf Unterstützung durch eine Kinderschutzfachkraft, zu diesem Zweck Datenweitergabe anonymisiert/pseudonymisiert möglich...) (All das ist jetzt auch schon möglich, durch das neue Bundeskinderschutzgesetz wird aber mehr Rechtsklarheit geschaffen).

Fazit:

Aufgabe ist es, ggf. Beteiligte zu sein und Hilfen anzubieten! Die beiden wesentlichen Probleme, die dazu führen, dass der Schutzauftrag vernachlässigt wird, sind mangelnde Kooperation und ein Verstecken hinter dem Datenschutz/der Schweigepflicht!

#### **Einzelstimmen aus dem Workshop:**

„Es wäre schön, wenn die Jugendhilfe erkennen könnte, dass die Jugendzahnärztlichen Dienste einen sehr wesentlichen Beitrag leisten können.“

„Wir arbeiten Ihnen (gemeint: der Jugendschutz) eigentlich zu, indem wir Ihnen harte Daten liefern.“

Sandvoss: „Ihr Blick ist auf das Kind. Die Eltern sind für Sie erst mal nur die, die nichts tun.“